

Lesefassung mit eingearbeiteter Änderung vom 8. Dezember 2015; verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen der HSB bekannt gemachten Versionen (AM 4/2008 / AM 1/2009, AM 3/2015)

Evaluationsordnung der Hochschule Bremen

Vom 25. November 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Dezember 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die Evaluationsordnung der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele und Merkmale der Evaluation**
- § 3 Art und Weise der Evaluation**
- § 4 Auswertung, Ergebnisbericht**
- § 5 Datenschutz**
- § 6 Zuständigkeiten**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung definiert die Ziele und regelt das Verfahren der Evaluation der Lehre und des Studiums in den Studiengängen der Fakultäten der Hochschule Bremen.

§ 2

Ziele und Merkmale der Evaluation

(1) Die Evaluation dient dem Ziel, die Qualität der Lehre und des Studiums kontinuierlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern. Sie bildet eine Grundlage für strukturelle und inhaltliche Maßnahmen zur Reform der Hochschule sowie für die Akkreditierung von Studienangeboten. Die Evaluation soll die Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre einschließlich der Rahmenbedingungen herstellen und dabei die fakultäts- und abteilungsbezogene Rückmeldung sowie die individuelle Rückkopplung auf der Ebene der Lehrenden gewährleisten.

(2) Die Evaluation ist Bestandteil des Qualitätsmanagements im Sinne des § 69 Bremisches Hochschulgesetz und beinhaltet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen mittels quantitativer und qualitativer Methoden. Hierzu gehört insbesondere die Bewertung

- der Studienangebote,
- der Lehre,
- der Verwaltungs- und Beratungsleistungen und
- der Infrastruktur,

durch die Studierenden und Absolventen / Absolventinnen, Hochschulmitglieder und -angehörigen.

(3) Die im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen sind zur Mitwirkung bei der Evaluation verpflichtet.

(4) Die aggregierten Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Sie fließen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten ein.

§ 3

Art und Weise der Evaluation

(1) Die Evaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, von Modulen, von einzelnen Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsverfahren, der studienbezogenen Verwaltungs- und Beratungsleistungen und der Infrastruktur durch Studierende, Absolventen / Absolventinnen und Lehrende.

(2) Die Evaluation wird hochschulweit und bezogen auf die Evaluationsinstrumente mit einheitlichen Verfahrensweisen mit der Möglichkeit systematischer Auswertung durchgeführt. Bei der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung kann der Fakultätsrat oder der Abteilungsrat, in der Regel auf Vorschlag der Studienkommission, fachspezifische Fragestellungen ergänzen.

(3) Evaluationsinstrumente sind insbesondere

- a) Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- b) Bewertung der Verwaltungs- und Beratungsleistungen durch die Studierenden,
- c) Bewertung der Infrastruktur durch die Studierenden,
- d) Befragung der Absolventen / Absolventinnen
- e) Untersuchung von Studienverläufen und Analyse der Gründe für die Exmatrikulation auf Antrag (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fakultätsrat),
- f) Befragung der Lehrenden hinsichtlich der Verwaltungsleistungen und Infrastruktur (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fakultätsrat).

(4) Die Bewertungen bzw. Befragungen nach Absatz 3 a) bis d) sollen in der Regel jeweils mindestens einmal innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 werden die von einem / einer Lehrenden erstmalig angebotenen Lehrveranstaltungen jeweils beim ersten und zweiten Angebot einer studentischen Lehrveranstaltungsbewertung unterzogen. Außerhalb des Rhythmus nach Satz 1 ist eine Lehrveranstaltungsbewertung in der Regel auch durchzuführen

- auf Initiative des Studiendekans / der Studiendekanin,
- auf Antrag eines / einer Lehrenden und
- auf Initiative des Studiendekans / der Studiendekanin, wenn sich im Lauf der Lehrveranstaltungszeit ein erheblicher Teil der Teilnehmer einer bestimmten Lehrveranstaltung dafür ausspricht.

§ 4 Auswertung, Ergebnisbericht

(1) Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 3 Abs. 3 a) werden den Lehrenden umgehend nach der Auswertung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden noch innerhalb der laufenden Lehrveranstaltungszeit im Rahmen einer Feed-back-Runde zwischen Lehrenden und Lehrveranstaltungsteilnehmern erörtert.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studiendekan / der Studiendekanin, in den Studiengängen des International Graduate Centers der wissenschaftlichen Leitung, zur Kenntnis gegeben. Vor der Nutzung der Ergebnisse im Rahmen dieser Ordnung haben die Lehrenden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bewertungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen der Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen. Soweit sich aus den Bewertungsergebnissen und Stellungnahmen Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten ergeben, führt der Studiendekan / die Studiendekanin Gespräche mit den Lehrenden mit dem Ziel, dies näher zu erörtern und gegebenenfalls entsprechende Schritte zu vereinbaren. Auf Wunsch des oder der Lehrenden oder des Studiendekans / der Studiendekanin wird der Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin an dem Gespräch beteiligt. Gespräche nach Satz 2 mit Lehrbeauftragten sollen von dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin geführt werden. In den Studiengängen des International Graduate Centers werden die Gespräche nach Satz 3 auf Veranlassung der wissenschaftlichen Leitung durch die Studiengangsleiterin / den Studiengangsleiter geführt.

(3) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung werden ebenso wie die Ergebnisse der übrigen Befragungen und der erhobenen Daten nach § 3 Absatz 3 in einer auf die einzelnen Studiengänge bezogenen zusammengefassten Form fakultätsintern veröffentlicht. Über die Form der Veröffentlichung in der Fakultät entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Die Evaluationsergebnisse werden mit gegebenenfalls vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums dem Rektorat in Form eines Berichts vorgelegt. Dieser Bericht kann auch im Rahmen von externen Evaluationen sowie in Akkreditierungsverfahren an Gutachter /Gutachterinnen weitergeleitet werden. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten oder personenbeziehbare Bewertungen enthalten.

(5) Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Veröffentlichungen von Ergebnissen der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Lehrender bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des / der betroffenen Lehrenden. Das Recht der Lehrenden, die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

§ 5 Datenschutz

(1) Zu Zwecken der Evaluation können personenbezogene Daten aus den Bereichen Studium, Lehre und Prüfungen erhoben und verarbeitet werden.

(2) Für das Evaluationsverfahren finden die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Es ist ihnen entsprechend § 5 Bremisches Datenschutzgesetz untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nicht an nicht am Evaluationsverfahren beteiligte Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.

(3) Der Schutz von im Rahmen des Evaluationsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere bei technisch unterstützter Erhebung die Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen

unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. gemäß § 7 Bremisches Datenschutzgesetz eingehalten werden.

(4) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden; sie sind so früh zu vernichten, wie es der Evaluationszweck zulässt; § 4 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden.

(5) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.

§ 6 Zuständigkeiten

Das Rektorat schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen für die Evaluation und die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen. Es unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten durch Organisation der Durchführung und der automatisierten Auswertung der Befragungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 1. Dezember 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen